

Externenprüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Vom 27.01.2012

Version 1

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 33 und 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzes - LHG) in der aktuellen Fassung sowie aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (HsKA) am 17.01.2012 die nachstehende Fassung der Externenprüfungsordnung Teil A für die Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen.

Die Externenprüfungsordnung gilt nur für Bildungseinrichtungen, die eine Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft unterzeichnet haben.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich, Gleichstellungsvermerk
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Anmeldung zu Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Bestehen und Nichtbestehen
- § 8 Prüfungsausschuss, Zuständigkeiten
- § 9 Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen (einschließlich Bachelor- bzw. Master-Thesis)
- § 10 Abgabe und Bewertung der Bachelor-/Master-Thesis
- § 11 Zeugnis, akademischer Grad und Urkunde
- § 12 Prüfungsgebühren
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 bis 19 nicht belegt

B. Besonderer Teil B

C. Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Gleichstellungsvermerk

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Vor- und Zwischenprüfungen sowie Abschlussprüfungen von nicht immatrikulierten Studierenden und für die Abnahme von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, sofern diese Bestandteil einer der genannten Prüfungen sind (Externenprüfung).
- (2) Die Prüfungsordnung bezieht sich auf die im Besonderen Teil B festgelegten grundständigen und postgraduale Studiengänge.
- (3) Die Entscheidung über das Angebot einer Externenprüfung trifft der Vorstand (§ 33 Satz 1 LHG).
- (4) Die für jeden Studiengang besonderen Bestimmungen werden jeweils im Besonderen Teil B geregelt.
- (5) Die Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 35 Abs. 5 Satz 2 LHG entsprechend.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Bachelor:

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Hochschulzugang an der Kooperationshochschule besitzt,
 2. den Nachweis führt, dass er sich durch ein Studium an der Hochschule des jeweiligen Kooperationspartners auf die Prüfung vorbereitet hat (Fachliche Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen),
 3. die weiteren im Besonderen Teil B dieser Prüfungsordnung definierten Anforderungen erfüllt hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr gemäß der gültigen Gebührensatzung für die Externenprüfung entrichtet ist.

Master:

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses, der einem Studiumumfang von mindestens 180 Kreditpunkten (ECTS) entspricht mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser.

2. den Nachweis führt, dass er sich durch ein Studium an der Hochschule des jeweiligen Kooperationspartners auf die Prüfung vorbereitet hat (Fachliche Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen),
 3. die weiteren im Besonderen Teil B dieser Prüfungsordnung definierten Anforderungen erfüllt hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr gemäß der gültigen Gebührensatzung für die Externenprüfung entrichtet ist.

§ 3 Zulassungsverfahren

Die Studierenden müssen beim Kooperationspartner immatrikuliert und die dort geregelten Voraussetzungen erfüllt haben, um an der Externenprüfung teilzunehmen.

§ 4 Anmeldung zu Prüfungsleistungen

Die Anmeldung zur Externenprüfung erfolgt beim Kooperationspartner mit den dort geregelten Verfahrensvorschriften für Prüfungen.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = Sehr gut = eine hervorragende Leistung
 - 2 = Gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
 - 3 = Befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 = Nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten auf Zwischenwerte verändert, die um $\pm 0,3$ von ganzzahligen Noten abweichen; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Notenwerte von 4,1 bis 4,8 ergeben die Note 4,7; ab 4,9 wird die Endnote 5,0 vergeben.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Der Besondere Teil B kann vorsehen, dass jede Teilprüfung bestanden werden muss. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit einer Genauigkeit von einer Dezimale (alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen) bei der Bildung des Durchschnitts eingehen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen.
- Die Note lautet:
- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 - Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

- (3) Neben der Benotung unter Verwendung der Skala in Absatz 1 und 3 wird im Diploma Supplement eine prozentuale Notenverteilung in Bezug auf die letzten 4 Semester in folgender Weise angegeben, wobei die Vergleichskohorte mindestens 50 Absolventen beinhalten soll:
- Durchschnitt bis einschließlich 1,3: x1 %
 - Durchschnitt bis einschließlich 1,5: x2 %
 - Durchschnitt bis einschließlich 1,7: x3 %
 - Durchschnitt bis einschließlich 2,0: x4 %
 - Durchschnitt bis einschließlich 2,3: x5 %

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eines ärztlichen Attests mit einem aussagekräftigen Befund und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Prüfungsan- und -abmeldung, die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Personen, die das eigene Prüfungsergebnis oder das von anderen durch Täuschung zu beeinflussen versuchen, vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen des aktuellen Fachsemesters ausschließen.
- (4) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird dies der geprüften Person durch die Kooperationspartnerhochschule bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Thesis wiederholt werden können.

§ 8 Prüfungsausschuss, Zuständigkeiten

- (1) Für die Organisation der Studien- und Prüfungsleistungen der Prüfungen im Studium sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zuständig. Dieser setzt sich aus Mitgliedern der HsKA und der Partnerhochschule zusammen. Die Einzelheiten werden gegebenenfalls im Teil B im Zusammenhang mit dem Kooperationsvertrag festgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:

1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§6),
2. das Bestehen und Nichtbestehen (§7).

Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterschrieben. In Vertretung kann der Stellvertreter des Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. für den Dekan alle Prodekane mit dem Zusatz „In Vertretung“ innerhalb ihrer Amtszeit unterschreiben. Die Zeugnisse werden mit dem großen Siegel (Stempel) der Hochschule versehen.

§ 9 Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen (einschließlich Bachelor- bzw. Master-Thesis)

(1) Die Externenprüfung besteht aus den folgenden Prüfungen:

- a) Erfolgreicher Abschluss der im Teil B festgelegten Prüfungsleistungen
- b) Abschlussarbeit (Bachelor-/Master-Thesis)
- c) Mündliche Prüfung (Vortrag über die Bachelor-/Master-Thesis mit anschließender Fachdiskussion)

(2) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt, soweit im Teil B nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Bachelor-/Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelor-/Master-Thesis ist frühestens nach Abschluss des vorletzten Studienseesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben.

(4) Die Ausgabe der Bachelor-/Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss des Kooperationspartners bzw. den Akademischen Koordinator der HsKA. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-/Master-Thesis wird im Besonderen Teil B festgelegt. Soweit es zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-/Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-/Master-Thesis eingehalten werden kann.

§ 10 Abgabe und Bewertung der Bachelor-/Master-Thesis

(1) Die Bachelor-/Master-Thesis ist fristgemäß bei den Prüfern abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelor-/Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der beiden Prüfer muss hierbei ein Professor der Hochschule Karlsruhe oder ein von der HsKA beauftragter Professor einer anderen Hochschule sein. Einer der Prüfer ist der Hauptreferent der Bachelor-/Master-Thesis. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Die Bachelor-/Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 11 Zeugnis, akademischer Grad und Urkunde

Hat der Bewerber alle Prüfungsleistungen für die Bachelor-/Masterprüfung und die Bachelor-/Master-Thesis mindestens mit ausreichend (4,0) bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Bachelor-/Masterprüfung werden eine Bachelor-/Masterurkunde und ein Bachelor-/Masterzeugnis ausgestellt, in welchem vermerkt wird, dass die Bachelor-/Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.

Die beim Kooperationspartner erbrachten Prüfungsleistungen werden im Zeugnis aufgeführt und gekennzeichnet. Sie fließen in die Gesamtnote mit ein.

§ 12 Prüfungsgebühren

Für die Abnahme der Prüfungen durch die HsKA werden gemäß der Gebührensatzung zur Externenprüfung Prüfungsgebühren erhoben.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-/Master-Thesis. Das ausgehändigte Zeugnis wird damit ungültig.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-/Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entscheidung in Fällen nach Abs. 1 bis 4 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen

Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§§ 15 – 19: nicht belegt

B. Besonderer Teil B

Im Besonderen Teil werden die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Bachelor- bzw. Masterstudiengänge festgelegt.

C. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 27.01.2012

Professor Dr. Karl-Heinz Meisel
Rektor

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgehängt am: 27.01.2012
Abgehängt am: 13.02.2012
Im Intranet veröffentlicht am: 27.01.2012

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin